

Samtgemeinde Zeven

59. Änderung des Flächennutzungsplans „Herausnahme Ostumgehung Zeven“

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 08.02.2018

4 Stellungnahmen von TÖB / Nachbargemeinden mit Anregungen / Hinweisen:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
Schreiben vom 27.11.2017
- Wasserwerk Zeven;
Schreiben vom 19.12.2017
- EWE NETZ GmbH;
Schreiben vom 18.12.2017
- Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Naturschutzbehörde;
Schreiben vom 19.12.2017
- EVB Elbe-Weser GmbH;
Schreiben vom 02.01.2018

5 TÖB /Nachbargemeinden haben keine Anregungen / Hinweise:

- Handwerkskammer Baunschweig-Lüneburg-Stade;
Schreiben vom 29.11.2017
- Industrie- und Handelskammer Stade;
Schreiben vom 11.12.2017
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven;
Schreiben vom 12.12.2017
- Stadtwerke Zeven;
Schreiben vom 19.12.2017
- Landkreis Rotenburg (Wümme) – Regionalplanung;
Schreiben vom 19.12.2017

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Es sind bislang keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Anm.: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird am 08.02.2018 durchgeführt.

Stellungnahmen von TÖB mit Anregungen / Hinweisen:**Wasserwerk Zeven:**

Hinweis – Der Teilgeltungsbereich 3 (TG3) des Plangebietes befindet sich teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserwerk“ – Schutzzone III ohne Unterteilung in Zone III A und III B – der Samtgemeinde Zeven (Wasserwerk Zeven).

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:**Landwirtschaftskammer Niedersachsen:**

Hinweis – Für den Änderungsbereich, Teilbereich III-Bebauungsplan 62, gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Wir geben den Hinweis, erforderliche Kompensationsmaßnahmen in möglichst weiter räumlicher Distanz anzusiedeln, um o.g. existenzgefährdenden kumulativen Betroffenheiten im Vorfeld zu begegnen.

Wir empfehlen nachfolgend geeignete Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen, die der Stadt/Gemeinde gehören
- Ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf Stadt-/Gemeindeeigenen Flächen (Industriebrachen)

Beschlussvorschlag:

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen oder –maßnahmen erfolgt im parallel laufenden, o.g. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil 2“. Sie ist daher nicht Bestandteil dieser Planung.

Abstimmungsergebnis:

EWE Netz GmbH:

Hinweis – Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. (...)

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:**Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Naturschutzbehörde:**

Hinweis – (...) Zu der geplanten Neudarstellung von Waldflächen bitte ich neben den Luftbildern/topografischen Karten zur Abgrenzung auf die Karten der Waldinventur des Forstamts der Landwirtschaftskammer zurückzugreifen (Hinweis: Stellt keinen Landes- oder Bundesforst dar!)

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch im Teilgeltungsbereich 3 Wälder in der Trasse vorhanden sind, z.B. nördlich und südlich der Aue-Mehde bei Brüttendorf (Fl. St. 253/1 u 257/14 Flur 2 Brüttendorf, 151/1 Flur 5 Zeven). Diese sind natürlich auch als „Wald“ darzustellen. Auch zwischen L124 und Landschaftsschutzgebiet ist die geplante Darstellung nicht richtig, hier ist zu 95% Waldfläche darzustellen, wie ein einfacher Luftbildvergleich zeigt. Falls der rechtskräftige F-Plan hier landwirtschaftliche Fläche zeigt, ist er inkorrekt. Auch westlich von Offensen nördlich der Oste verläuft die Trasse lt. Waldinventur zu 90% durch Wald.

Aufgrund der Schmalheit der Änderungsbereiche halte ich es nicht für sinnvoll, eine zeichnerische Darstellung naturschutzrechtlich geschützte Bereiche zu überlagern, es sei denn im bisherigen F-Plan ist so eine Darstellung bereits vorhanden und es wird nur „angeschlossen“. Dies könnte im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Oste“, das sich auch noch entlang der Aue-Mehde nach Süden erstreckt (s.o.) der Fall sein.

Der Begründung ist nicht zu entnehmen, ob es zwischen Teilgeltungsbereich 2 und 3 noch eine Verbindungsspanne gibt und falls dies der Fall ist, wie mit dieser Teilstrecke umgegangen werden soll (s. Alternativenprüfung der Begründung). Dies ist von besonderer Bedeutung, weil der „Herrenbruch“ in diesem Raum liegt, der naturschutzfachlich ein Waldbestand von besonderer Bedeutung ist (s. Darstellung meines Landschaftsrahmenplans).

Beschlussvorschlag:

Eine Nutzung der Karten der Waldinventur des Forstamts der Landwirtschaftskammer ist nicht möglich. Die Darstellungen von „Wald“ werden im Entwurf der FNP-Änderung anhand der gegebenen Hinweise und des Luftbilds ergänzt bzw. korrigiert.

Bei den neu dargestellten Flächen innerhalb des schmalen Geltungsbereichs der FNP-Änderung handelt es sich überwiegend um – wie oben beschrieben – „Anschlussflächen“. Die Möglichkeit einer nachrichtlichen Übernahme von Schutzgebietsflächen innerhalb des Geltungsbereichs in die Planzeichnung wird geprüft; ggf. werden die vorhandenen Schutzgebiete lediglich in der Begründung thematisiert.

Der Abschnitt der ursprünglich geplanten Trassenführung der Ostumgehung zwischen dem nördlichen Ende des TG3 und südlichem Ende des TG2 wird nicht überplant und bleibt somit als (potenzielle) Straßenverkehrsfläche im FNP vorhanden. Der Abschnitt soll als mögliche Verbindungsspanne zwischen den örtlichen Straßen „Brakeweg“ und „Gartenstraße“ und der L124 vorgehalten werden. Die ursprüngliche Trassenführung verläuft an dieser Stelle mit ausreichendem Abstand östlich des Herrenbruchs.

Abstimmungsergebnis:**EVB Elbe-Weser GmbH:**

Hinweis – Teilgeltungsbereiche 2 und 3: Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass bei der Querung der Eisenbahn im TG 2, es sich um die evb Strecke Zeven – Tostedt handelt. Zurzeit steht es in der dazugehörigen Zeichnung und in der Beschreibung (s. Seiten 2 und 8 – je im TG 2), fälschlicherweise die Bahnstrecke Rotenburg (Wümme) – Bremervörde.

Für die höhengleiche bzw. höhen-ungleiche Querung der Strecke Rotenburg (Wümme) – Bremervörde und der Strecke Zeven – Tostedt müssen rechtzeitig jeweils eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Wir bitten um Prüfung, ob die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover als Aufsichtsbehörde ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme angeschrieben wurde. Falls dies nicht geschehen ist, bitten wir um kurzfristige Zusendung der entsprechenden Unterlagen an die

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
Leonhardtstraße 11
30175 Hannover

Wir bitten um Prüfung, ob die Draisinenbahnen Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG als Betroffene im TG 3 (Strecke Wilstedt – Zeven) ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme angeschrieben wurde.

Zur detaillierten Beschreibung der genauen Forderungen der Eisenbahn (Einhaltung der Sicherheit etc.) bei der Ausführung der Bauarbeiten müssen wir in weiteren Bauplanungen beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:

Die genannte Bezeichnung der Strecke Zeven – Tostedt wird im Entwurf der FNP-Änderung korrigiert.

Die Notwendigkeit zur Schließung von Kreuzungsvereinbarungen im Rahmen der FNP-Änderung ist nicht gegeben, da künftig keine kreuzenden Straßenverkehrsflächen an den betroffenen Stellen der Bahnstrecke mehr dargestellt werden.

Die genannten Träger öffentlicher Belange werden spätestens im Rahmen der förmlichen Beteiligung in die Planung einbezogen.

Abstimmungsergebnis: